

baumgartner
& grienschgl

Wirtschaftsprüfer ● Steuerberater

Klienten- Jahresinfo 2011





Unser Credo

Die Kanzlei Baumgartner & Grienschgl wurde im Jahre 1952 gegründet. Die Klientel setzt sich im Wesentlichen aus mittelständischen steirischen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe zusammen.

Baumgartner & Grienschgl gehört zu den führenden Wirtschaftstreuhandkanzleien in der Steiermark und beschäftigt rd. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben der klassischen Steuer- und Unternehmensberatung liegen die Schwerpunkte insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Beratung und Unternehmensbewertung.

Nach unserem Credo verstehen wir uns als Ansprechpartner für unsere Klienten in allen wirtschaftlichen, steuerlichen und einschlägigen rechtlichen Belangen.

Soweit ein Anliegen auch ausserhalb unserer Berufsbefugnisse liegt, können wir Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit Angehörigen anderer Freier Berufe, wie Rechtsanwälte oder Notare, anbieten.

Wir sind Ihr Partner in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und einschlägigen rechtlichen Belangen.

Unsere Leistungen für Sie:

- » Wirtschaftsprüfung
- » Steuerberatung
- » Rechnungslegung
- » Buchführung
- » Lohnverrechnung
- » Wirtschaftliche Beratung
- » Rechtliche Beratung
- » Gutachten

Vorwort

Sehr geehrte Klienten!

Umfassendes Service ist uns ein Anliegen und so möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Klienten-Jahresinfo 2011 eine nützliche und interessante Lektüre für den unternehmerischen Alltag zur Verfügung stellen.

Das Jahr 2011 bringt eine Reihe von steuerlichen Änderungen und Neuerungen. Mit der Jahresinfo wollen wir die wichtigsten und für Unternehmer relevanten Änderungen im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 für Sie überblicksweise zusammenstellen.

Interessante Artikel zur Rechtsformgestaltung, über Beschäftigungsverhältnisse und zu weiteren „Dauerbrennern“ wie das KFZ im Steuerrecht runden den Inhalt ab.

Die Jahresinfo soll jedoch keinesfalls unsere persönliche und individuelle Beratung ersetzen und so laden wir Sie ausdrücklich dazu ein, uns bei allen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen und Anliegen zu kontaktieren.

Außerdem möchten wir Sie auf unsere Homepage aufmerksam machen, auf der Sie neben unserer monatlichen Klienten-Info einen umfangreichen Info-Corner mit zahlreichen Info- und Checklisten vorfinden. Hier können Sie sich auch zu unserem Steuer-Newsletter anmelden, um stets bestens informiert zu sein.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Klienten-Jahresinfo gefällt und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und ein erfolgreiches Jahr 2011!

Dr. Karl Wascher

Mag. Dr. Wilhelm Koitz

Dipl.-Ing. Iris Gfall

und das gesamte Baumgartner & Grienschgl Team

Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelles ab 2011	5
1.1	Weitreichende Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011	5
1.2	Änderungen bei UVA und USt-Jahreserklärung ab 2011	8
1.3	Umsetzung weiterer USt-Anpassungen bei diversen sonstigen Leistungen ab 1.1. 2011	9
1.4	BMF-Information zum Übergang der Steuerschuld bei der Reinigung von Bauwerken veröffentlicht	9
1.5	Anhebung mietrechtlicher Richtwerte für Sachbezüge ab 1.1. 2011	10
1.6	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010	11
1.7	Änderungen im Finanzstrafgesetz und Betrugsbekämpfungsgesetz	11
1.8	Internationales Steuerrecht - Verrechnungspreise	14
2	Rechtsformen	16
2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	16
2.2	Besonderheiten der Ärzte-GmbH	19
2.3	Kapitalgesellschaften - Größenklassen	20
2.4	Kapitalgesellschaften - Offenlegungspflichten	21
2.5	Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses	22
2.6	Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses	22
3	Beschäftigungsverhältnisse	23
3.1	Abgrenzung Dienstvertrag, freier Dienstvertrag und Werkvertrag	24
3.2	Der freie Dienstvertrag - Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht	25
3.3	Anmeldearten und -fristen für Dienstnehmer bei der GKK	28
3.4	Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern	28
3.5	Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter	30
4	Das Auto im Steuerrecht	32
4.1	Der PKW im eigenen Unternehmen	32
4.2	Der PKW beim Dienstnehmer	33
4.3	PKW und andere Abgaben	33
4.4	Liste der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ	34
4.5	Kilometergeld	34
4.6	Pendlerpauschale	35
5	Rechnungsbestandteile	36
6	Schenkungen - Meldepflicht	38
7	Einkommensteuer	40
8	Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft	40
9	Steuertermine	41



1 Aktuelles ab 2011

1.1 Weitreichende Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011

Das Budgetbegleitgesetz 2011 bringt vor allem richtungweisende Neuerungen in der Kapitalbesteuerung mit sich. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen dargestellt.

Neuregelung der Kapitalbesteuerung

Ab Oktober 2011 kommt es zu **umfangreichen Änderungen** der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Es werden nicht nur wie bisher die Erträge aus Aktien und sonstigen Wertpapieren besteuert, sondern auch die **Wertsteigerungen am Stamm** (Substanzgewinne) einer **25%igen Besteuerung** („Wertpapier KEST“) unterworfen, ohne dabei auf Behaltfrist und Beteiligungsausmaß zu achten. Bislang waren ja im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist möglich. Veräußerungsgewinne innerhalb der Spekulationsfrist waren (mit bis zu 50% Grenzsteuersatz) voll steuerpflichtig. Die neue Besteuerung von Substanzgewinnen betrifft Wertsteigerungen von z.B. Anteilen an Kapitalgesellschaften (**Aktien**, GmbH-Anteile), die **nach dem 31.12.2010** angeschafft sowie von anderen Kapitalanlagen (z.B. Anleihen, Derivate), die nach dem 30.9.2011 angeschafft werden.

Die **drei Tatbestände** der Kapitaleinkünfte, welche zukünftig die 25% (End)Besteuerung auslösen, umfassen die **Einkünfte aus der Überlassung von Kapital**, **Substanzgewinne aus Finanzvermögen** (neu!) und **Einkünfte aus Derivaten** (neu!). Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung sind nachfolgend dargestellt. Für Körperschaften i.S.d. § 7 Abs. 3 KStG (z.B. **AG** und **GmbH**) kommt es dadurch zu **keinen Änderungen**.

» Tatbestand „Substanzgewinne aus Finanzvermögen“

Substanzgewinne aus Finanzvermögen – etwa bei der **Veräußerung von Aktien** - ergeben sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Im außerbetrieblichen Bereich führt die Endbesteuerung dazu, dass verbundene Aufwendungen wie z.B. Depotgebühren oder Transaktionskosten **nicht geltend** gemacht werden können. **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. rechtliche Beratung) dürfen auch **nicht** angesetzt werden. Vorsicht ist geboten, da auch die

Entnahme aus dem Depot oder die **Übertragung** auf ein anderes **Depot** die 25% Steuerbelastung auslösen können, wenn nicht entsprechenden Meldepflichten nachgekommen wird. Im Betriebsvermögen sind solche Wertzuwächse ebenso mit 25% zu besteuern – mit der Veräußerung zusammenhängende Ausgaben können nicht abgezogen werden.

» **Option zur Regelbesteuerung**

Die **Regelbesteuerung** anstelle der Besteuerung mit 25% ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung des Verlustausgleichs. Wird zur Regelbesteuerung optiert, so unterliegen ab **2012 alle Kapitaleinkünfte** und somit z.B. auch Dividendeneinkünfte der Regelbesteuerung (**max.** mit dem Grenzsteuersatz von **50%**). Auch bei der Regelbesteuerung können unmittelbar mit den Kapitaleinkünften im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben steuerlich **nicht** geltend gemacht werden.

» **Verlustausgleichsoption**

Die **Verlustausgleichsoption** soll sicherstellen, dass auch Substanzverluste steuermindernd verwertbar sind. Folglich können im außerbetrieblichen Bereich Substanzverluste aus Finanzvermögen oder aus Derivaten mit zu versteuernden Erträgen bzw. Substanzgewinnen aus Finanzvermögen oder aus Derivaten ausgeglichen werden. Der **Verlustausgleich** ist **nur** im Wege der **Veranlagung** möglich und durchaus **eingeschränkt**. So ist es z.B. nicht möglich, Substanzverluste aus Finanzvermögen mit Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten zu verrechnen, da die beiden Investitionsformen vom **Risiko nicht vergleichbar** sind. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist ebenso wenig möglich wie ein Verlustvortrag. Im **betrieblichen Bereich** hat vorrangig eine Verlustverwertung mit realisierten Wertsteigerungen (bzw. Zuschreibungen) zu erfolgen. Ein danach verbleibender Verlustüberhang ist zu 50% mit betrieblichen Gewinnen zu verrechnen und gegebenenfalls vorzutragen – die andere **Halfte** des verbleibenden Verlustüberhangs **geht jedenfalls verloren**.

» **Die Behandlung von „Altbeständen“**

Für so genannte „**Altbestände**“, das sind z.B. Derivate, die vor dem 1.10.2011 angeschafft wurden und anderes Kapitalvermögen (insbesondere Aktien, GmbH-Anteile) mit Anschaffungsdatum vor 1.1.2011, gelten grundsätzlich **weiterhin die bisherigen Regelungen** des § 30 EStG (Spekulationsbesteuerung) und § 31 EStG. Bei Beteiligungen i.S.d. **§ 31** ist es zu einer **Verbesserung** gekommen. Die Veräußerung von § 31 – Beteiligungen, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden ist **steuerfrei**, wenn die Steuerhängigkeit von 5 Jahren (im Ausnahmefall 10) vorüber ist und die Beteiligung zum 30.9.2011 weniger als 1% beträgt. Bei einer Veräußerung vor Ablauffrist kommt es hingegen zur „neuen“ Besteuerung mit 25%.

Änderungen für Unternehmen und Stiftungen

» **Vereinfachung bei indirekter Forschungsförderung**

Anstelle der bisher vielfältigen Möglichkeiten der indirekten Forschungsförderung (diverse Forschungsfreibeträge und –prämien) sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010

beginnen, **nur mehr** die **Forschungsprämien** („Frascati“ Forschung, Auftragsforschung) möglich. Diese werden **von 8% auf 10% angehoben** und setzen voraus, dass die (eigenbetriebliche) „Frascati“ Forschung im **Inland** betrieben wird und die Auftragsforschung vom Inland aus in Auftrag gegeben wird.

» **Einschränkung des Zinsabzugs bei Beteiligungserwerb im Konzern**

Der **Zinsabzug** im Zusammenhang mit der **Fremdfinanzierung** des **Beteiligungserwerbs** an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften wird in bestimmten Fällen **eingeschränkt** – dies gilt nicht nur für entsprechende Beteiligungserwerbe ab 1.1.2011, sondern wohl auch für schon früher erworbene Beteiligungen. Betroffen sind Zinsen aus **Beteiligungserwerben von Konzernunternehmen** bzw. aus diesbezüglichen **Kapitalerhöhungen** – sie sind nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

» **Einschränkung der Beteiligungsertragsbefreiung bei hybriden Finanzierungsinstrumenten**

Hybride Finanzierungsinstrumente sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Merkmale von **Eigenkapital** und von **Fremdkapital** aufweisen und somit nicht eindeutig nur einer der beiden Kategorien zugerechnet werden können. Bei grenzüberschreitenden Gestaltungen kann es – da hybride Finanzierungsinstrumente wie etwa Genussrechte, Partizipationskapital, gewinnabhängiges Darlehen usw. in den beteiligten Staaten unterschiedlich behandelt werden - dazu kommen, dass die **Fremdkapitalzinsen** (hybrides Finanzierungsinstrument gilt als Fremdkapital) als **Betriebsausgabe** steuermindernd geltend gemacht werden können und die **Beteiligungserträge** im anderen Staat (hybrides Finanzierungsinstrument gilt als Eigenkapital) **steuerfrei** gestellt werden. Um diese **„doppelte Nichtbesteuerung“** zu **verhindern** kann in einer solchen Konstellation in Österreich die Beteiligungsertragsbefreiung für hybride Finanzierungsinstrumente verwehrt werden.

» **Attraktivität der Stiftungen wird eingeschränkt**

Die **Zwischensteuer**, die bei Zinserträgen und Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen früher im Ausmaß von 12,5% anfiel, wird **auf 25% erhöht**. Damit geht ein wesentlicher Vorteil der Stiftung, nämlich jener der Steuerstundung bei thesaurierten Gewinnen, weitgehend verloren. Darüber hinaus werden Gewinne aus der **Veräußerung** von **Liegenschaften generell steuerpflichtig** (d.h. auch außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist), wenn der Stifter eine juristische Person ist.

Weitere Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011

» **Anhebung des Pendlerpauschales um ca. 10%**

Zu einer positiven Änderung kommt es bei dem Pendlerpauschale für 2011 – es wurde um **ca. 10% angehoben**. Der so genannte Pendlerzuschlag hilft, wenn trotz Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht davon profitiert werden kann weil das Einkommen des Arbeitnehmers unter der Besteuerungsgrenze liegt. Die maximale Gutschrift im Wege der Veranlagung (**Pendlerzuschlag**) wurde von 240 € auf 251 € **erhöht**. Für Pendler wird überdies ein **„Jobticket“** geschaffen. Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine kostenlose Fahrtmöglichkeit zum

Arbeitsplatz zur Verfügung, unterliegt dieser Vorteil künftig nicht der Lohnsteuer.

- » **Verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch Spendenorganisationen verschoben**
Damit **Spenden** an begünstigte Spendenorganisationen als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe geltend gemacht werden können, ist der **Nachweis** über die **tatsächliche Entrichtung** bzw. eine Spendenbestätigung notwendig. Der für den Spender grundsätzlich einfachere Nachweis, z.B. über die **Sozialversicherungsnummer**, wird voraussichtlich auch 2011 nicht möglich sein, da die damit zusammenhängende verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch die Spendenorganisationen frühestens 2012 eingeführt werden soll.
- » **Wegfall der Kreditvertragsgebühr/Erhöhung der Grundbucheintragungsgebühr**
Wie bereits angekündigt wurde die **Kreditvertragsgebühr** in Höhe von 0,8% **gestrichen**. Bei der **Grundbucheintragungsgebühr** für Grundstückserwerbe kommt es zu einer Erhöhung auf **1,1%** (früher 1%).
- » **Erhöhung der Mineralölsteuer und Anhebung der Tabaksteuer**
Durch einen **CO₂-Zuschlag** verteuert sich Benzin um 5 Cent/Liter bzw. Diesel um 4 Cent/Liter. Spediteure sind durch die gleichzeitige **Reduzierung** der **Kfz-Steuer** abgeschwächt davon betroffen.
Die **Tabaksteuer** wird um 25 bis 35 Cent pro Packung **angehoben**.
- » **Flugticketabgabe**
Ab 1. April 2011 wird nach dem deutschen Vorbild bei Europa-Flügen eine Abgabe von 8 € pro Ticket und bei längeren Flügen bis zu 35 € pro Ticket eingehoben werden.
- » **Familienbeihilfe**
Das maximale zum **Bezug berechtigende Alter** wird von 26 auf **24 Jahre** herabgesetzt. Die (im Jahr 2008) eingeführte 13. Familienbeihilfe gilt nur noch in Form eines Fixbetrags von 100 € für die 6 bis 15jährigen Kinder. Bei Arbeit suchenden Kindern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren wird die Familienbeihilfe gänzlich gestrichen.
- » **Mehrkindzuschlag**
Der einkommensabhängige **Mehrkindzuschlag** von monatlich 36,4 € ab dem dritten Kind wird ebenso **abgeschafft** wie der Alleinverdienerabsetzbetrag für Familien ohne Kinder.

1.2 Änderungen bei UVA und USt-Jahreserklärung ab 2011

Die für eine **vierteljährliche** Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**) maßgebende **Umsatzgrenze** wird von 30.000 € auf **100.000 €** angehoben. Folglich sind Unternehmer mit Vorjahresumsätzen zwischen diesen Werten nur mehr zu einer vierteljährlichen UVA verpflichtet.

Die zweite Änderung ab 2011 betrifft **Kleinunternehmer**. Diese sind bis zu jährlichen Umsätzen von 30.000 € unecht umsatzsteuerbefreit. Indem die maßgebende Grenze für die **verpflichtende** Abgabe einer **Umsatzsteuererklärung** von bisher 7.500 € auf **30.000 € angehoben** wird, fällt für Kleinunternehmer auch noch eine bürokratische Hürde weg.

1.3 Umsetzung weiterer USt-Anpassungen bei diversen sonstigen Leistungen ab 1.1. 2011

Bei bestimmten Dienstleistungen kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, sportlicher, unterrichtender oder unterhaltender Natur sowie bei Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen verlagert sich der Ort der Leistung ab 1.1.2011 vom bisher maßgeblichen Tätigkeitsort zum Empfängerort, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Durch diese Änderung kann es beispielsweise dazu kommen, dass ein Künstler mit Sitz in Österreich für Auftritte im Ausland Rechnungen mit österreichischer USt auszustellen hat, wenn die beauftragende Agentur ihren Sitz in Österreich hat. Bei im EU-Ausland steuerpflichtigen Leistungen wird regelmäßig die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen (Reverse-Charge-System).

Ab 1.1.2011 sind Leistungen der Österreichische Post AG nur mehr im Umfang des sogenannten Universaldienstes unecht umsatzsteuerbefreit. EMS-Zustellungen oder Paketsendungen über 10 kg werden daher u.a. künftig umsatzsteuerpflichtig.

1.4 BMF-Information zum Übergang der Steuerschuld bei der Reinigung von Bauwerken veröffentlicht

Im Zuge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist es zu einer **Ausweitung** der für die Umsatzsteuer als **Bauleistung** geltenden Leistungen gekommen. Diese Änderung ist insbesondere maßgeblich für Unternehmen, die **Bauleistungen erbringen** bzw. mit der Erbringung von Bauleistungen **beauftragt** sind. Nach dieser Gesetzesänderung zählt **seit 1.1.2011** auch die Erbringung von **Reinigungsleistungen** als **Bauleistung**. Eine Info des BMF vom 22.12.2010 erläutert nunmehr die Rechtsansicht der Finanzverwaltung hinsichtlich Ausmaß und Art von Reinigungsleistungen sowie die Voraussetzungen beim Leistungsempfänger.

Der Begriff von **Reinigungsleistungen an Bauwerken** ist nach Ansicht der Finanzverwaltung **eher weit auszulegen**. Zu den Reinigungsleistungen zählt nicht nur die Bauendreinigung, sondern jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind. Folglich zählt daher beispielsweise die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen, Straßen und Parkplätzen (auch **Schneeräumung**, Kehrleistungen, Straßenwaschung) zu den Bauleistungen. Bei einer einheitlichen Leistung ist maßgebend, ob die Reinigungsleistung die **Hauptleistung** darstellt **oder** lediglich eine unselbständige **Nebenleistung** zu einer nicht als Bauleistung zu qualifizierenden Hauptleistung ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist z.B. das Ausbringen von Streumitteln regelmäßig als unselbständige Nebenleistung zur Schneeräumung (und damit als Bauleistung) zu qualifizieren. Bei der **Büroreinigung** (Reinigung von Böden, Büromöbeln, Stiegenhäusern, Gängen,

WC-Anlagen) ist insgesamt von einer **Bauleistung** auszugehen. **Nicht** als Reinigung von Bauwerken ist hingegen die Grünflächenbetreuung oder die Textilreinigung (Reinigung von Hotelwäsche, Vorhängen, lose liegende Teppichen usw.) einzustufen.

Voraussetzung für den **Übergang der Steuerschuld** (Reverse Charge) gemäß § 19 Abs. 1a UStG ist, dass der Leistungsempfänger selbst üblicherweise Bauleistungen erbringt oder mit der Erbringung dieser beauftragt ist. Hier ist nunmehr davon auszugehen, dass Unternehmer, die Fassadenreinigungsleistungen erbringen, jedenfalls davon betroffen sind. Vergibt beispielsweise ein Reinigungsunternehmen Aufträge an einen Subunternehmer, so wird es in der Verrechnung jedenfalls zu einem Übergang der Steuerschuld auf das beauftragende Reinigungsunternehmen kommen. Für jene **Unternehmer, die keine Bauleistungen erbringen**, ergeben sich durch diese Änderung des UStG hier **keine Auswirkungen**.

Für **Anzahlungen** gilt folgende **Vereinfachungsbestimmung**: Anzahlungen, die **vor dem 1.1.2011 vereinnahmt** wurden, sind nach der **alten Rechtslage** zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden. Die für eine Anzahlung vor dem 1.1.2011 erteilte Rechnung ist daher nicht zu berichtigen. Würde z.B. die Schneeräumung für den Winter 2010/11 im Sommer 2010 vorausbezahlt, kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld. Sofern vor dem 1.1.2011 erbrachte Leistungen **erst danach abgerechnet** werden, tritt ebenfalls **kein Übergang der Steuerschuld** ein.

1.5 Anhebung mietrechtlicher Richtwerte für Sachbezüge ab 1.1. 2011

Für Dienstwohnungen sind **je nach Bundesland unterschiedliche Sachbezugswerte** anzusetzen. Diese reichen in 2011 inklusive Betriebskosten von 4,47 € (Burgenland) bis 7,53 € (Vorarlberg) **je Quadratmeter**.

Das sind die neuen Werte (im Vergleich zu den bisherigen):

Bundesland	Richtwert in Euro je m ²
Burgenland	€ 4,47 (2010: € 4,31)
Kärnten	€ 5,74 (2010: € 5,53)
Niederösterreich	€ 5,03 (2010: € 4,85)
Oberösterreich	€ 5,31 (2010: € 5,12)
Salzburg	€ 6,78 (2010: € 6,53)
Steiermark	€ 6,76 (2010: € 6,52)
Tirol	€ 5,99 (2010: € 5,77)
Vorarlberg	€ 7,53 (2010: € 7,26)
Wien	€ 4,91 (2010: € 4,73)

1.6 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

Wir haben Ihnen im Rahmen der Klienten-Info bereits das Insolvenzrechtsänderungsgesetz vorgestellt. Hier nochmals die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, welches mit **1. Juli 2010** in Kraft trat.

Ziel des IRÄG 2010 ist es Voraussetzungen zu schaffen, unter denen eine **Unternehmenssanierung leichter** ermöglicht wird. Außerdem soll die positive Ausrichtung des Verfahrens - auch für die Vertragspartner des Schuldners - stärker betont werden. Das bisher zweigliedrige Verfahren (Konkurs- u. Ausgleichsverfahren) wird nun durch **ein einheitliches Insolvenzverfahren** ersetzt. Inhaltlich gliedert sich das einheitliche Insolvenzverfahren jedoch wieder in **drei** wesentliche **Bestandteile**:

» Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (bisherige Ausgleichsordnung)

Wie bisher im Ausgleich steht auch hier der Unternehmer unter Aufsicht eines **Insolvenzverwalters**. Die bisherige Voraussetzung, nämlich die Bedienung der Gläubiger mit 40% der Ansprüche wurde nun auf **30%** (Schuldnerquote) herabgesetzt. Dem Gericht sind hierbei aussagekräftige Dokumente wie ein **Sanierungsplan**, Finanzplan, Vermögensverzeichnis und eine Statusaufnahme vorzulegen, welche vom Verwalter auch inhaltlich geprüft werden. Der Sanierungsplan muss **innerhalb von 90 Tagen** von den Gläubigern akzeptiert werden, sonst wird die Selbstverwaltung entzogen.

» Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (vormals Zwangsausgleich)

Die bisherige **Schuldnerquote von 20%** bleibt auch **weiterhin** erhalten. Auch hier ist ein Sanierungsplan vorzulegen, welcher von der Mehrheit der Gläubiger (bezogen auf die Gesamtsumme der Forderungen) akzeptiert werden muss. Bisher war eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Nach Erfüllung des Sanierungsplans ist eine Löschung des Insolvenzeintrages aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch möglich.

» Konkursverfahren

Das bisherige System des Konkurses bleibt auch weiterhin bestehen. Der Antrag erfolgt zumeist durch die Gläubiger. Gelingt keine Sanierung des Unternehmens, findet eine **Verwertung** statt. Scheitert eines der beiden oben genannten Sanierungsverfahren, so kommt es **automatisch** zu einem Wechsel in das Konkursverfahren.

Insgesamt soll durch das neue Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 eine **frühere Einleitung** der Unternehmenssanierung **möglich gemacht** werden und auch die Anzahl jener Fälle zurückgedrängt werden, in denen es mangels Masse zu keiner Eröffnung des Sanierungsverfahrens kommt.

1.7 Änderungen im Finanzstrafgesetz und Betrugsbekämpfungsgesetz

In unserer monatlichen Klienten-Info haben wir bereits über Änderungen im Finanzstrafgesetz und im Betrugsbekämpfungsgesetz berichtet. Wir stellen Ihnen die **bedeutendsten Punkte** nochmals kurz vor, die 2011 in Kraft treten:

- » **Verlängerung Verjährungsfristen:** für hinterzogene Abgaben werden die Verjährungsfristen von **7 auf 10 Jahre verlängert**. Die absolute Verjährungsfrist für vorläufig festgesetzte Abgaben wird von **10 auf 15 Jahre ausgedehnt**. Erstmals sind die verlängerten Verjährungsfristen auf Abgaben anzuwenden, die nach dem 31.12.2002 entstanden sind (d.h. zumindest **keine** Änderung für bereits verjährte Abgaben).
- » **Annahmeeiner Nettolohnvereinbarung:** bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen (Schwarzarbeit) ist das ausbezahlte Entgelt als Nettolohn zu verstehen und für die Berechnung der nachzuzahlenden Lohnabgaben daher **auf ein höheres Bruttoentgelt umzurechnen**. Bei Umqualifizierung von Werkverträgen in ein Dienstverhältnis ist eine **Nettolohnvereinbarung** dann **nicht anzunehmen, wenn** die mit der Behandlung als Werkvertrag vorgesehenen **Meldeverpflichtungen** (Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt bzw. Anmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) **erfüllt** waren.
- » **Ausdehnung Mitteilungspflichten für Auslandszahlungen:** Zahlungen ins Ausland für bestimmte Dienstleistungen (insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen) werden einer **Meldeverpflichtung** unterworfen, wenn der Zahlungsempfänger im Jahr **mehr als 100.000 €** für seine Leistungen erhalten hat und kein Steuerabzug nach § 99 EStG in Österreich vorzunehmen war. Bei Zahlungen an ausländische Körperschaften besteht die Meldeverpflichtung nur, wenn die ausländische Steuerbelastung unter 15% liegt. Bei Verstoß beträgt die **Strafe 10%** des nicht gemeldeten Betrags (maximal 20.000 €). Angesichts dieser Meldeverpflichtungen wurde die geplante Steuerabzugsverpflichtung für bestimmte Honorare (z.B. Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände) gestrichen.
- » **Geleistete Zahlungen ohne Nennung des Empfängers** waren schon bisher nicht steuerlich abzugsfähig. Da offenbar die Vermutung besteht, dass der Zahlungsempfänger diese nicht ordnungsgemäß versteuert, werden zum Ausgleich von Progressionsunterschieden (Differenz der entgehenden Einkommensteuer von 50% abzüglich der 25%igen Kompensation durch Nichtanerkennung als Betriebsausgabe) **Kapitalgesellschaften** ab dem Veranlagungsjahr 2011 mit einem **weiteren 25%igen Zuschlag** belastet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger im In- oder Ausland ist.
- » Vergleichbar der Auftraggeberhaftung im Sozialversicherungsrecht gibt es ab 2011 auch eine **Haftung für Lohnabgaben des Subunternehmers**. Eine Ausnahme von der Haftung kann erreicht werden, wenn der Auftraggeber **5% des Werklohns** an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überweist (sinnvollerweise gleich zusammen mit einzubehaltenden SV-Beiträgen). Dabei ist die UID-Nummer bzw. falls nicht vorhanden die Steuer- und Finanzamtsnummer des Subunternehmers anzugeben. Die **Haftung entfällt** wenn der Subunternehmer in der Liste der unbedenklichen Unternehmer (**HUF-Liste**) aufscheint.

Neuigkeiten gibt es auch zur **Novelle des Finanzstrafgesetzes**, die Ende 2010 vom Parlament beschlossen wurde:

- » Positiv ist zunächst die Änderung bei **Selbstanzeigen** zu sehen. Hier ist künftig eine Selbstanzeige **bei jeder Finanzbehörde** möglich. Die Beschränkung auf das sachlich und örtlich zuständige

Finanzamt entfällt somit. Allerdings wird eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur dann zuerkannt, wenn die **hinterzogenen Beträge** auch **tatsächlich und binnen Monatsfrist entrichtet** werden (eine Stundung soll auf Antrag aber weiterhin möglich sein). Keine strafbefreiende Wirkung tritt künftig mehr ein, wenn es im Anschluss an die Erstattung der Selbstanzeige zu einem Insolvenzverfahren kommt und die Steuern nicht entrichtet werden können.

- » Auch wenn einige der geplanten **Verschärfungen des Sanktionssystems** (z.B. zwingende Freiheitsstrafe bei jeglicher Art von Abgabenhinterziehungen über 100.000 €) letztlich doch nicht eingetreten sind, wurden doch **neue Tatbestände** in das Finanzstrafgesetz aufgenommen. In § 39 FinStrG gilt der „**Abgabebetrag**“ als neuer Tatbestand. Bei **Steuerhinterziehungen** in Folge der Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten, Beweismittel (mit Ausnahme unrichtiger Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen), der Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen sowie **bei Vorsteuerbetrug** (Geltendmachung von Vorsteuern ohne zugrundliegende Lieferungen und Leistungen) sind bei gerichtlicher Zuständigkeit (d.h. Hinterziehung über 100.000 €) in Abhängigkeit von der Höhe des hinterzogenen Betrages **zwingende Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren** vorgesehen. Daneben können **Geldstrafen** bis zu 10 Mio. € (bei Verbänden) verhängt werden. Der „Abgabebetrag“ ist auch als **Vortat zur Geldwäscherei** zu sehen und löst etwa bei Banken oder Parteienvertretern bestimmte Meldeverpflichtungen aus!
- » Strafe bei **Begehung als Mitglied einer Bande** oder unter Gewalteinwirkung: dieser Tatbestand umfasst die bandenmäßige Begehung von **Schmuggel, Abgabenhinterziehung oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben** sowie die Begehung von Schmuggel unter Gewaltanwendung. Als Sanktion ist bei Gerichtszuständigkeit eine **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren** vorgesehen; beträgt die Freiheitsstrafe bis zu vier Jahre, kann daneben eine Geldstrafe bis zu 1,5 Mio. € verhängt werden. Hingegen ist beim verwaltungsbehördlichen Strafverfahren eine Geldstrafe bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages vorgesehen. Damit sollen vorsätzliche Finanzvergehen, die mit besonderer krimineller Energie begangen werden, mit einer entsprechenden Strafdrohung belegt werden.
- » Bei Abgabenhinterziehungen von bis zu 10.000 € (pro Jahr) bzw. maximal 33.000 € (bei mehrjährigem Prüfungszeitraum) besteht künftig die Möglichkeit, ein Finanzstrafverfahren durch einen **Verkürzungszuschlag** in Form einer **pauschalen Abgabenerhöhung** von 10% der Steuernachzahlung zu vermeiden. Dieses vereinfachte Verfahren ist nur mit der Zustimmung des Steuerpflichtigen möglich. Wird die Zustimmung verweigert, kommt weiterhin das „normale“ Finanzstrafverfahren zur Anwendung.
- » **Sonstige Änderungen** im Finanzstrafgesetz sehen u.a. vor, dass Geldstrafen im gerichtlichen Strafverfahren maximal bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden dürfen oder auch, dass die **nur vorübergehende Verkürzung** von Abgaben als **Strafmilderungsgrund** vorgesehenen werden kann und Verbände (da hier keine Freiheitsstrafen verhängt werden können) bei Geldstrafen das 1,5fache des normalen Geldstrafrahmens trifft.

1.8 Internationales Steuerrecht - Verrechnungspreise

Spätestens mit der Veröffentlichung der österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2010 ist die Bedeutung von Verrechnungspreisen für Unternehmen nicht mehr zu unterschätzen. Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichsten Aspekte von Verrechnungspreisen grundsätzlich wie auch über die neuen österreichischen Richtlinien im Speziellen.

Die Globalisierung hat es mit sich gebracht, dass Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Ländern tätig werden und **konzernintern** Waren und Dienstleistungen ausgetauscht werden. Dies kann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, da einzelne Bereiche wie z.B. die Produktion in bestimmten (Billiglohn)Ländern günstiger ist und sich etwa auch durch die **Konzentration von Funktionen** (z.B. Finanzierungsfunktion oder Cash Pooling) insgesamt Vorteile für das gesamte Unternehmen ergeben können.

(Konzern)Verrechnungspreise als **Maßstab** für gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen sind betriebswirtschaftlich notwendig, da die einzelnen Teile des Konzerns optimale Ergebnisse erzielen wollen und auch oftmals die Managementvergütungen vom Ergebnis beeinflusst werden. **Steuerlich** sind Verrechnungspreise vor allem auf die Problematik zurückzuführen, dass durch nicht fremdübliche Verrechnungspreise Ergebnisse verzerrt werden und **Unternehmensgewinne** in Länder mit einem **niedrigen Steuerniveau** verschoben werden können. Der oberste Grundsatz in der Verrechnungspreisgestaltung ist daher jener der Fremdüblichkeit (**Arm's length Prinzip**), demzufolge konzernintern Preise wie zwischen fremden Dritten angesetzt werden müssen. Da ein Vergleichspreis in der Praxis oftmals nicht leicht eruiert ist, haben sich international diverse **Methoden** der Verrechnungspreisermittlung, mit verschiedenen Stärken und Schwächen sowie unterschiedlicher Wertigkeit, herausgebildet. Neben den **Standardmethoden** – Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode und Kostenaufschlagsmethode – gibt es auch Methoden, bei denen mithilfe von **Datenbankstudien** ein möglichst richtiger Verrechnungspreis ermittelt wird.

Da die Überprüfung von Verrechnungspreisen bei **Betriebsprüfungen** (Steuerprüfungen) immer mehr in den Vordergrund rückt, sind österreichische Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland gut beraten, die Verrechnungspreise gewissenhaft zu wählen und die Ermittlung bzw. damit zusammenhängende Umstände ausreichend zu **dokumentieren**. Insbesondere von Finanzverwaltungen im (Süd)Osteuroparaum wird oftmals im Rahmen einer Prüfung verlangt, die Verrechnungspreisdokumentation innerhalb weniger Tage vorzulegen, wobei neben **Verspätungs- und Strafzuschlägen** die schlimmere Konsequenz darin zu sehen ist, dass der Verrechnungspreis in der vorliegenden Form nicht anerkannt wird.

Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation

Eine Verrechnungspreisdokumentation beinhaltet je nachdem ob sie sich aus einer **Sachverhaltsdokumentation** oder auch aus einer **Angemessenheitsdokumentation** zusammensetzt, unterschiedliche Komponenten. Neben einer Beschreibung des Unternehmens und des Marktumfelds sowie des Industrie- bzw. Geschäftsumfelds erfolgt auch regelmäßig eine Darstellung der verschiedenen **Funktionen** und damit verbundenen **Risiken**. Die Ermittlung und Rechtfertigung

des passenden Verrechnungspreises (welche Methode und welche Höhe?) hängt auch stark von den tatsächlich ausgeübten Funktionen und getragenen Risiken (z.B. Marktrisiko, Währungsrisiko etc.) ab. Da Verrechnungspreise immer zwischen zwei (verbundenen) Unternehmen zu betrachten sind, ist eine **Funktions- und Risikoanalyse** (welches Unternehmen übt welche Funktion aus bzw. trägt welchen Anteil am Risiko?) sehr hilfreich. Aus den vielfältigen Informationen, die in einer Verrechnungspreisdokumentation vorzufinden sind, lässt sich leicht erahnen, dass die (erstmalige) Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation innerhalb weniger Tage – z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung - nur äußerst schwer möglich ist. Da sich Unternehmen im Laufe der Zeit verändern, ist es notwendig, die Verrechnungspreisdokumentation laufend zu warten und an geänderte Umstände anzupassen.

Unternehmensumstrukturierungen stärker im Blickfeld

Die Bedeutung von Verrechnungspreisen hat weltweit nicht nur hinsichtlich der fremdüblichen Vergütung des laufenden Leistungsaustausches innerhalb von Konzernen zugenommen, sondern auch bei der Beurteilung von **grenzüberschreitenden Umstrukturierungsmaßnahmen**. Der Hintergedanke besteht darin, dass bei der Übertragung von Funktionen bzw. eines Unternehmensbereichs, der z.B. im Heimatland (teuer und lange) aufgebaut wurde, ein fremder Dritter eine entsprechende (letztmalige) Vergütung fordern würde. Ein typischer grenzüberschreitender Umstrukturierungsvorgang ist z.B. die Verlagerung der **Produktionsfunktion** in ein Land mit niedrigem Lohnniveau. Ein über die Aufdeckung von stillen Reserven bei der Übertragung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern hinausgehendes Besteuerungsrecht sieht z.B. Deutschland als gerechtfertigt an – folglich sollen auch (entgangene) Gewinnchancen in die Besteuerung einfließen. Wenngleich die **OECD** einen moderateren Ansatz vertritt, ist weltweit eine Tendenz zur kritischen Hinterfragung von Umstrukturierungen auszumachen.

Im Herbst **2010** wurden die **österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien** veröffentlicht, wodurch einerseits eine Orientierungshilfe für Unternehmen geschaffen wurde und andererseits das verstärkte Interesse österreichischer Betriebsprüfer an der Verrechnungspreisthematik zum Ausdruck kommt. Die Richtlinien basieren auf den **OECD Verrechnungspreisrichtlinien** und sind für die **Finanzverwaltung** – nicht aber für den Steuerpflichtigen - **bindend**. Die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien betonen die Notwendigkeit von angemessener **Verrechnungspreisdokumentation** und erläutern auch, welche Unterlagen z.B. bei einer Datenbankstudie vorgelegt werden müssen. Um bei komplexen Umstrukturierungsmaßnahmen gewisse **Rechtssicherheit** in punkto Verrechnungspreisen zu gewinnen, besteht ab 2011 die Möglichkeit einer verbindlichen (Vor)Beurteilung durch die Finanzverwaltung in Form eines **kostenpflichtigen „Advanced Ruling“** anzustreben.



2 Rechtsformen

An dieser Stelle möchten wir Ihnen die wesentlichen Charakteristika der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorstellen. Die GmbH ist in Österreich die mit Abstand meist verwendete Rechtsform, und zwar sowohl für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) als auch für Konzern Tochtergesellschaften.

Für die Auswahl der optimalen Rechtsform (Kapitalgesellschaften versus Personengesellschaften) für Ihre individuellen Bedürfnisse helfen wir Ihnen gerne. Neben steuerlichen Gesichtspunkten sind unterschiedlichste Faktoren zu berücksichtigen. Wir beraten Sie gerne!

2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine GmbH kann zu jedem – auch ideellem – gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, ausgenommen politische Vereine oder Versicherungsgeschäfte. Seit August 2010 können auch Ärzte eine GmbH gründen. Für diese Gruppenpraxen gelten im Ärztegesetz festgelegte Sondervorschriften, die im Anschluss des Artikels kurz dargestellt werden:

Die GmbH ist juristische Person und Unternehmerin kraft Rechtsform. Das bedeutet, dass die GmbH – nicht die Gesellschafter – Trägerin aller Rechte und Pflichten ist, sie haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche zwingende Vorschriften, die der Aufbringung und dem Erhalt des Stammkapitals dienen, um die Gläubiger der GmbH bestmöglich vor Vermögensverlust zu schützen. Daher wird auch streng zwischen Gesellschaftsvermögen und Vermögen der Gesellschafter unterschieden (Trennungsprinzip). Eine Vermischung dieser Sphären kann zum Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter führen. Obwohl die GmbH eine Gesellschaft ist, ist eine Ein-Personen-GmbH möglich, d.h. eine Person kann im Extremfall einziger Gesellschafter und Geschäftsführer sein. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit der Drittorganschaft, d.h. ein Geschäftsführer muss nicht aus dem Kreis der Gesellschafter bestellt werden. Im Gegensatz zu Personengesellschaften (OG, KG) sind die Geschäftsanteile übertragbar und vererblich, es ist jedoch ein Notariatsakt erforderlich.

Begriffe im Zusammenhang mit der GmbH:

- » **Stammkapital:** Summe der Stammeinlagen der Gesellschafter, mindestens 35.000 €, davon muss die Hälfte in bar eingezahlt werden; veränderbar nur durch Kapitalerhöhung bzw. –herabsetzung; in der Bilanz unter Eigenkapital ausgewiesen;
- » **Stammeinlage:** rechnerische Größe (= Anteil eines Gesellschafters am Stammkapital), eine Stammeinlage muss mindestens 70 € betragen;
- » **Geschäftsanteil:** Summe der Rechte und Pflichten eines Gesellschafters, abhängig in der Regel von der Höhe der Stammeinlage
- » **Gesellschaftsvermögen:** bilanzielle Aktiva, Veränderung durch Gewinn / Verlust

Jede GmbH muss mindestens folgende Organe haben:

Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ der GmbH und kann den Geschäftsführern bindende Weisungen erteilen. In bestimmten Fällen muss die Geschäftsführung einen Gesellschafterbeschluss einholen, wie z.B. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Abschluss bestimmter Verträge (große Investitionen, außergewöhnliche Geschäfte). Jeder Gesellschafter hat – gemäß seines Geschäftsanteils – Anspruch auf den Bilanzgewinn. Die Hauptpflichten eines Gesellschafters sind die Leistung der Stammeinlage sowie eine allgemeine Treuepflicht gegenüber der GmbH und den übrigen Gesellschaftern.

Geschäftsführung

Man unterscheidet die gesellschaftsrechtliche **Bestellung** und die arbeitsrechtliche **Anstellung** des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers. Bestellt wird er von den Gesellschaftern, angestellt ist er bei der GmbH. Die Geschäftsführer **vertreten** die GmbH nach außen, d.h. sie begründen Rechte und Pflichten der GmbH gegenüber Dritten. Aus Verkehrsschutzgründen ist diese Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht beschränkbar, d.h. ein Rechtsgeschäft ist auch gültig, wenn der Geschäftsführer dabei Weisungen oder andere interne Beschränkungen nicht eingehalten hat. Schadenersatzansprüche im Innenverhältnis stehen selbstverständlich zu.

Im Verhältnis zur Gesellschaft hat die **Geschäftsführung** vor allem folgende Aufgaben:

- » Verantwortung für das Rechnungswesen
- » Anmeldungen zum Firmenbuch
- » Rechtzeitiges Stellen eines Konkursantrages

Zu beachten ist, dass eine GmbH immer zur doppelten Buchhaltung (im Gegensatz zur bloßen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) verpflichtet ist. In den ersten **fünf Monaten des Geschäftsjahres** ist ein **Jahresabschluss** inklusive Anhang und Lagebericht aufzustellen, wobei es größenabhängige Erleichterungen gibt (siehe nachfolgende Artikel). Mit Ausnahme der kleinen GmbH unterliegen alle GmbH der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer. Unrichtige Berichte, Darstellungen

und Übersichten über die GmbH können gerichtlich strafbar sein. Jeder Gesellschafter hat ein Bucheinsichtsrecht.

Innerhalb der Geschäftsführung kann eine Geschäftsverteilung vereinbart werden. Dabei muss jeder Geschäftsführer die Sorgfalt eines „*ordentlichen Geschäftsmannes*“ einhalten, ein objektiver Sorgfaltsmaßstab, der nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes jene Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die im Geschäftszweig der GmbH und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können. Diese Sorgfaltspflicht umfasst auch – trotz Geschäftsverteilung – eine gewisse Überwachungspflicht gegenüber den anderen Geschäftsführern, d.h. ein Geschäftsführer kann im Konkursfall nicht behaupten, für das Rechnungswesen sei ein anderer Geschäftsführer zuständig gewesen. Ein sorgfaltswidriges Verhalten führt zur Haftung gegenüber der GmbH, nur in Ausnahmefällen besteht auch eine Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern.

§ 29 GmbH-Gesetz zählt die Voraussetzungen für die obligatorische Einrichtung eines **Aufsichtsrates** auf, wie z.B. ein Stammkapital von über 70.000 € und Anzahl der Gesellschafter übersteigt 50 Personen oder bei mehr als 300 Arbeitnehmern. Ein Aufsichtsrat kann aber jederzeit auf freiwilliger Basis eingerichtet werden, jedoch müssen auch in diesem Fall die ihn betreffenden zwingenden Bestimmungen angewendet werden.

Besteuerung

Der (steuerliche) Gewinn der GmbH unterliegt der 25% Körperschaftsteuer. Steuerliche Verlustvorträge aus Vorjahren können unter Bedachtnahme auf die gesetzlich normierten Verrechnungsgrenzen (max. im Ausmaß von 75% pro Jahr) mit steuerlichen Gewinnen der Folgejahre verrechnet werden.

Ausschüttungen/Entnahmemöglichkeiten

Voraussetzung für eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist das Vorliegen eines unternehmensrechtlichen Bilanzgewinns. Gewinnausschüttungen unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer und sind bei den Gesellschaftern damit endbesteuert.

Gewinnunabhängige Entnahmemöglichkeiten wie bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen bestehen bei der GmbH nicht. Ein Mittelabfluss zum Gesellschafter in Form von Darlehensgewährungen oder durch den Aufbau von Verrechnungssalden führt bei fehlender Fremdüblichkeit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die ebenfalls der Kapitalertragsteuer unterliegt. Darüber hinaus sind derartige Vermögensverschiebungen auch zivilrechtlich kritisch.

Um insbesondere KMU die innergemeinschaftliche Unternehmenstätigkeit zu erleichtern wird auf europäischer Ebene seit Jahren um die Schaffung einer **Europäischen Privatgesellschaft**, auch Societas Privata Europaea genannt, gerungen. Ihre Einführung war für Juli 2010 geplant, wurde jedoch wieder aufgeschoben. Es bleibt abzuwarten, ob bzw. wann diese Rechtsform zur Verfügung stehen wird.

2.2 Besonderheiten der Ärzte-GmbH

Seit August 2010 ist eine reine Ordinations-GmbH als Außengesellschaft berufsberechtigt, folgende Sondervorschriften sind anzuwenden:

- » An einer Ärzte-GmbH können sich maximal sechs aktive Ärzte als Gesellschafter beteiligen. Jeder Gesellschafter ist zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Ein Zusammenschluss von Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen ist möglich, wobei hier gerade im ländlichen Bereich für den Patienten Anfahrtszeiten verkürzt werden sollen. Ein gemischtes „Ärzte-Zentrum“ von Ärzten und Zahnärzten ist nicht möglich.
- » Die Begrenzung der Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe beträgt fünf Angestellte pro Arzt. Eine Ärzte GmbH kann demnach maximal 30 Angestellte haben. Jedoch fallen bestimmte Berufsgruppen (z.B. Zahnärztliche Assistentinnen) nicht unter den Begriff eines „anderen Gesundheitsberufs“ und sind daher von dieser Einschränkung zur Zeit ausgenommen.
- » Eine Übertragung von Gesellschaftsrechten ist nicht möglich.
- » Um einen Kassenvertrag zu bekommen, müssen flexiblere Öffnungszeiten angeboten und Fallpauschalen der Kassen akzeptiert werden, womit eine kostenintensive, im Einzelfall eventuell medizinisch unnötige Überweisung innerhalb einer Ärzte GmbH vermieden werden soll.
- » Für die Ärzte-Zentren gelten in Zukunft dieselben Zulassungsbestimmungen wie für Ambulatorien. Diese Bedarfsprüfung wurde von der Ärztekammer stark kritisiert, da sie gegen das Recht der freien Berufsausübung verstoße. Diese Bedarfsprüfung resultiert aus einem EuGH-Urteil, demzufolge Ambulatorien, Gruppenpraxen und in Zukunft auch Ärzte-GmbHs einer Gleichbehandlung unterliegen und sich so einheitlich einer Bedarfsprüfung unterziehen müssen. Die positive Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Landeshauptmann bzw. die Landesregierung. Eine Bedarfsprüfung entfällt jedoch, wenn alle beteiligten Gesellschafter bereits einen Kassenvertrag besitzen.
- » Der allgemeine Grundsatz einer GmbH gilt auch für Ärzte - nämlich, dass Gesellschafter einer GmbH für Schulden der GmbH nicht persönlich haften. Dies mag auf den ersten Blick zu mehr Sicherheit für den Arzt führen, da der klagebereite Patient einen Vertrag mit der GmbH abschließt. Allerdings kann es leicht zu einem Haftungsdurchgriff auf den Gesellschafter kommen, nämlich dann, wenn die Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang „qualifiziert unterkapitalisiert“ ist. Auch aus diesem Grund sieht das neue Gesetz eine Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung vor, welche zwei Millionen € pro Versicherungsfall beträgt, wobei pro Jahr zumindest drei (für Gruppenpraxen fünf) Schadensfälle abgedeckt werden müssen.

2.3 Kapitalgesellschaften - Größenklassen

Die Zuordnung zu einer **Größenklasse** besteht immer dann, wenn mindestens **zwei der drei genannten Merkmale** überschritten werden:

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
Kleine Kapitalgesellschaften	4,84	9,68	bis 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	19,25	38,5	bis 250
Große Kapitalgesellschaften	Bei Überschreiten mind. 2 der 3 genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt.		

Stehen mehrere Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft liegt eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses bei Überschreiten folgender Größenmerkmale vor:

Konzernabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
Kumulierte Jahresabschlüsse (Bruttomethode)	21	42	bis 250
Konsolidierte Jahresabschlüsse (Nettomethode)	17,5	35	bis 250

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden (Beobachtungszeitraum). Maßgebliche Rechtsfolgen sind u.a. die fehlende Prüfungspflicht der kleinen GmbH, sowie abgestufte Erleichterungen bei Erstellung des Anhangs. Kleine GmbH müssen auch keinen Lagebericht erstellen. Die Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage von 10% des Stamm- bzw. Grundkapitals besteht nur bei großen Kapitalgesellschaften.

2.4 Kapitalgesellschaften - Offenlegungspflichten

Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften und größere Genossenschaften haben ihren Jahresabschluss offen zu legen. Verdeckte Kapitalgesellschaften sind unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zB GmbH & Co. KG). Ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Bestimmungen für die GmbH. Grundsätzlich gilt § 277 Abs 1 UGB, wonach Jahresabschluss und Lagebericht samt Bestätigungsvermerk innerhalb von **neun Monaten** vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung **zum Firmenbuch eingereicht** werden müssen. Innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrates, der Ergebnisverwendungsvorschlag und der Ergebnisverwendungsbeschluss einzureichen. Für bestimmte Gesellschaften gelten – abhängig von der Größe nach den Größenklassen des § 221 UGB - Erleichterungen hinsichtlich der Offenlegung. Neu ist seit dem URÄG (und damit für die Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2009), dass der Jahresabschluss – unbeschadet einer Ressortenteilung im Innenverhältnis – von sämtlichen gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführern bzw. Vorständen) zu unterzeichnen ist.

Die folgende Tabelle zeigt, welche Gesellschaften welche Unterlagen zum Firmenbuch einzureichen haben:

Kapitalgesellschaft	Welche Unterlagen sind offen zu legen?
Große AG	Jahresabschluss und Lagebericht Jahresabschluss ist zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht Bericht des Aufsichtsrates Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (§ 277 UGB)
Große GmbH	Jahresabschluss und Lagebericht gem § 277 Abs 1 UGB gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht Bericht des Aufsichtsrates Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (§ 277 UGB)
Kleine AG mittelgroße AG mittelgroße GmbH	Verkürzte Bilanz verkürzte GuV verkürzter Anhang gemäß § 279 UGB
Kleine GmbH	kein Lagebericht erforderlich keine Verpflichtung, die GuV einzureichen Bilanz und Anhang sind einzureichen Verwendung von Formblättern ist ausreichend

2.5 Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses

Die verpflichtende Form der elektronischen Einreichung beim Firmenbuchgericht trat erstmals für Jahresabschlüsse zum 31.12.2007 per 30.9.2008 in Kraft und zwar für Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG), deren Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag 70.000,- € überschritten haben. Keine Offenlegungspflicht besteht nach wie vor für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften.

Per 1.7.2008 traten Änderungen hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Jahresabschlüssen zum Firmenbuch ein. Die folgende Tabelle stellt die geltende Rechtslage dar:

Gesellschaft	Wer darf den Jahresabschluss einreichen?	In welcher Form ist der Jahresabschluss einzureichen?
Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen bis 70.000,- €	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	Wahlweise elektronische Form oder Papierform
Kleine GmbH (§ 221 UGB)	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt (http://www.justiz.gv.at)
Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter oder SBH (Voraussetzung: Kammermitgliedschaft), ermächtigte Organwalter der einreichenden Gesellschaft	XML (FinanzOnline) oder als PDF-Beilage via ERV (elektronischer Rechtsverkehr) die Papierform ist im Unternehmen aufzubewahren
Kapitalgesellschaften mit verpflichtender Abschlussprüfung	Wirtschaftstreuhänder	XML (FinanzOnline) oder als PDF-Beilage via ERV

2.6 Verspätete Offenlegung des Jahresabschlusses

Die von den Firmenbuchgerichten in der Praxis teilweise tolerierte Vorgehensweise von Kapitalgesellschaften, den **Jahresabschluss** erst **nach mehrmaliger Aufforderung** zur **Offenlegung** einzureichen, wird künftig wohl der Vergangenheit angehören. **Verstöße** gegen die Einhaltung der **Offenlegungspflichten** werden **ab 1.1.2011** nämlich wie folgt geahndet:

- » Zwingende Strafe von **700 € für jeden Geschäftsführer/Vorstand** und auch die **Gesellschaft**, wenn eine Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss samt Lagebericht (falls Pflicht zur Erstellung eines solchen besteht) nicht binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag einreicht.
- » Bei **kleinen Kapitalgesellschaften** kommt es alle zwei Monate zu einer Strafe von **weiteren 700 €**, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von **mittelgroßen Kapitalgesellschaften** müssen **2.100 €** zahlen und Organe von **großen Kapitalgesellschaften** sogar **4.200 €**.

Die Organstrafen sind zwingend zu verhängen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das zur Einreichung verpflichtete Organ offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung gehindert war. Gegen eine verhängte Zwangsstrafe kann **binnen 14 Tagen** Einspruch erhoben werden. In diesem Fall kommt es zur Einleitung des ordentlichen Zwangsstrafverfahrens.

Achtung: die neuen Zwangsstrafbestimmungen umfassen auch Jahresabschlüsse, die bereits hätten veröffentlicht werden müssen. Bis zum 28.2.2011 können allerdings unterlassene Offenlegungen noch straffrei nachgeholt werden. Es empfiehlt sich daher umgehend zu prüfen, ob in der Vergangenheit alle Offenlegungsverpflichtungen erfüllt wurden.



3 Beschäftigungsverhältnisse

Die Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen kann wesentliche Auswirkungen auf die steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Behandlung haben. Bevor der freie Dienstvertrag im Detail dargestellt wird, ermöglicht Ihnen die folgende Tabelle eine erste Abgrenzung zwischen Dienstvertrag, freier Dienstvertrag und Werkvertrag.

Für die Wahl des richtigen Beschäftigungsverhältnisses bitten wir Sie, vorher mit uns in Kontakt zu treten:

3.1 Abgrenzung Dienstvertrag, freier Dienstvertrag und Werkvertrag

	Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Geschuldet wird	Arbeitsleistung, kein Erfolg	Arbeitsleistung, kein Erfolg	Ein bestimmter Erfolg (Werk)
Entlohnung	Nach Arbeitszeit	Nach Arbeitszeit	Nach Erfolg
Risiko für die Nützlichkeit der Leistung	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Dienstgeber	Trägt der Werkunternehmer
Haftung	Für ein Bemühen	Für ein Bemühen	Für einen bestimmten Erfolg
Ist die Arbeit selbst zu erbringen?	Ja; eine Übertragung ist nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich.	Eine Vertretung ist möglich, die persönliche Arbeitsleistung muss jedoch die Regel sein.	Nein, der Werkunternehmer kann jederzeit Fremde mit der Arbeit betrauen, ohne dies mit dem Vertragspartner vereinbaren zu müssen.
Arbeitszeit	Vom Dienstgeber geregelt	Selbst zu bestimmen	Selbst zu bestimmen
Arbeitsort	Vom Dienstgeber geregelt	Selbst zu bestimmen	Selbst zu bestimmen
Arbeitsbezogenes Verhalten	Weisungsgebundenheit gegenüber dem Dienstgeber	Frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens	Frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens
Weisungen des Dienstgebers	Dienstnehmer muss die persönlichen und sachlichen Weisungen des Dienstgebers befolgen.	Dienstnehmer unterliegt keinen persönlichen Weisungen des Dienstgebers.	Werkunternehmer unterliegt keinen persönlichen Weisungen.
Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	gegeben	gegeben	keine Fürsorgepflicht
Betriebsmittel	Betriebsmittel des Dienstgebers	Betriebsmittel des Dienstgebers	Eigene Betriebsmittel
Vertragsdauer	Dauerschuldverhältnis; auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgelegt	Dauerschuldverhältnis; auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgelegt	Zielschuldverhältnis; nach Erbringung des Werkes endet das Vertragsverhältnis

Bei geringfügig Beschäftigten wird in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht kein Unterschied zwischen Dienstnehmer und freiem Dienstnehmer gemacht.

3.2 Der freie Dienstvertrag - Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht

Begriff des freien Dienstvertrages

§ 4 Abs 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) definiert den Begriff des freien Dienstnehmers:

- » Jemand verpflichtet sich für bestimmte oder unbestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnis) zur Erbringung von Dienstleistungen
- » für einen qualifizierten Dienstgeber
- » gegen Entgelt,
- » die Dienstleistungen werden im Wesentlichen persönlich erbracht und
- » der freie Dienstnehmer verfügt über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel.

Das Kriterium des Dauerschuldverhältnisses (Verpflichtung zu einem Wirken, nicht zu einem Werk) grenzt den freien Dienstvertrag vom Werkvertrag ab. Ein „qualifizierter Dienstgeber“ kann nur jemand sein, der den freien Dienstnehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Verein) einsetzt. Ferner kann ein freier Dienstnehmer für eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts / die von dieser juristischen Person verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen und Fonds tätig sein. Eine Privatperson kann keinen freien Dienstnehmer beschäftigen. Im Gegensatz zum echten Dienstnehmer darf sich der freie Dienstnehmer bei Erbringung der Dienstleistung grundsätzlich vertreten lassen. Er kann auch Hilfspersonen beziehen. Der Mangel an wesentlichen eigenen Betriebsmitteln unterscheidet ihn wiederum vom Werkvertragsnehmer.

Ein freier Dienstvertrag liegt keinesfalls bei folgenden Personen vor:

- » Personen, die bereits nach § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 GSVG bzw. nach § 2 Abs 1 und 2 FSVG versichert sind,
- » Personen, die eine (Neben-) Tätigkeit nach § 19 Abs 1 Z 1 lit f B-KUVG ausüben,
- » Personen, die eine Tätigkeit ausüben, welche die Pflichtmitgliedschaft zu einer Kammer der freien Berufe begründet und
- » Kunstschaffende, insbesondere Künstler im Sinne des § 2 Abs 1 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz.

Arbeitsrecht

Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten für freie Dienstnehmer?

Freie Dienstnehmer sind keine Arbeitnehmer, sondern arbeitnehmerähnliche Personen. Dennoch unterliegen sie etwa dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Sie haften außerdem wie echte Dienstnehmer.

Kann der freie Dienstnehmer Urlaub nehmen?

Grundsätzlich besteht für den freien Dienstnehmer kein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub bzw. auf eine Urlaubersatzleistung. Dies müsste im Einzelfall individuell zwischen Dienstgeber und freiem Dienstnehmer vereinbart werden.

Können Sonderzahlungen vereinbart werden?

Kollektivverträge sind auf freie Dienstnehmer nicht anzuwenden. Sonderzahlungen können aber individuell vereinbart werden. Zu beachten ist jedoch erstens, dass dies möglicherweise eine Umqualifizierung in ein echtes Dienstverhältnis zur Folge haben kann und dass zweitens Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss bei freien Dienstnehmern nicht begünstigt besteuert werden.

Besteht die Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels?

Gemäß § 1164a ABGB hat der Dienstgeber dem freien Dienstnehmer unverzüglich nach dessen Arbeitsbeginn eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag (= Dienstzettel) auszuhändigen. Welche Angaben dieser Dienstzettel zu enthalten hat, ist ebenfalls in § 1164a ABGB geregelt.

Betriebsrat

Ein freier Dienstnehmer ist weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, er wird nicht vom Betriebsrat vertreten.

Wie ist ein freier Dienstvertrag zu beenden?

Die Beendigung des freien Dienstvertrages bestimmt sich nach den §§ 1159 ff ABGB. Möglich sind demnach eine Kündigung oder eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund. Es bestehen dabei sehr unterschiedliche Fristen, je nachdem, ob Dienste höherer Art (wie Angestellte) vorliegen, in welcher Form das Entgelt vereinbart wurde und wie lange das Dienstverhältnis bereits gedauert hat. Es ist jedoch auch möglich wesentlich kürzere Kündigungsfristen vertraglich zu vereinbaren. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann ein freier Dienstnehmer Anspruch auf Kündigungsentschädigung haben. Dies ist dann der Fall, wenn das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wurde bzw. eine fristwidrige Kündigung erfolgte. Da ein freier Dienstnehmer nicht vom Betriebsrat vertreten wird, muss dieser bei einer Kündigung auch nicht verständigt werden.

Sozialversicherung

Ähnlich wie bei echten Dienstverträgen sind auch beim freien Dienstvertrag Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bis auf winzige Details sind dies die gleichen Beiträge: Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus sind freie Dienstnehmer in die betriebliche Mitarbeitervorsorge einzubeziehen.

Welche Meldepflichten des Arbeitgebers bestehen beim freien Dienstvertrag?

Der freie Dienstnehmer ist ebenso wie der echte Dienstnehmer beim zuständigen Krankenversicherungsträger an- und abzumelden.

Hat ein freier Dienstnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?

Gegenüber dem Dienstgeber besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch Anspruch auf Krankengeld gegenüber dem Krankenversicherungsträger.

Wochengeld

Freie Dienstnehmer mit einem Verdienst über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2011: 374,02 €) haben Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes während der Schutzfrist innerhalb von acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung und am Tag der Entbindung.

Insolvenz des Arbeitgebers

Gemäß IESG (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) sind freie Dienstnehmer bei einer Insolvenz des Arbeitgebers vor dem Verlust offener Lohnforderungen geschützt.

Steuerrecht

Fallen bei einem freien Dienstnehmer Lohnnebenkosten / Lohnsteuer an?

Seit 1.1.2010 muss der Auftraggeber für freie Dienstnehmer sowohl die 3%ige Kommunalsteuer als auch den 4,5%igen Dienstgeberbeitrag (DB) entrichten. Falls der Auftraggeber Mitglied der Wirtschaftskammer ist, fällt auch der Zuschlag zum DB an. Hintergrund dieser Regelung, die eine Verteuerung bei den Lohnnebenkosten von circa 8% bewirkt, ist es, eine Gleichstellung zwischen echten und freien Dienstnehmern herzustellen. Freien Dienstnehmern steht nämlich ab 2010 – wie allen Selbständigen – der 13%ige Gewinnfreibetrag offen, der eine der Sechstelbegünstigung bei echten Dienstnehmern entsprechende (vorteilhafte) Steuerbelastung bewirken soll. Die Einbeziehung in den DB und in die Kommunalsteuer soll damit eine ungerechtfertigte Bevorzugung der freien Dienstnehmer verhindern.

§ 109a-Mitteilung

Der Auftraggeber eines freien Dienstnehmers hat dem Finanzamt bestimmte Informationen über das freie Dienstverhältnis elektronisch zu übermitteln. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Auftraggebers zuständig ist bzw. zuständig wäre. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Entgelt des freien Dienstnehmers im Kalenderjahr inklusive Reisekostensätze nicht mehr als 900 € und das Entgelt inklusive Reisekostensätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 € beträgt.

Einkommensteuer aus Sicht des freien DN?

Ein freier Dienstnehmer bezieht entweder Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb und hat seine Einkommensteuer selbst abzuführen.

Der freie Dienstnehmer und die Umsatzsteuer

Ein freier Dienstnehmer ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Wird daher die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € (netto) pro Jahr überschritten, besteht für den freien Dienstnehmer die Verpflichtung, Umsatzsteuer auszuweisen. Er hat das Recht zum Vorsteuerabzug.

Mögliche Konsequenzen einer falschen Einstufung

Die Einstufung, welche Beschäftigungsform gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Dienstgeber. Wird die falsche Einstufung gewählt, könnte der freie Dienstnehmer nachträglich arbeitsrechtliche Ansprüche geltend machen. Zudem gibt es die Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) durch die Gebietskrankenkasse, das Finanzamt oder die Gemeinde. Diese könnten Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer sowie Lohnnebenkosten nachfordern.

3.3 Anmeldearten und –fristen für Dienstnehmer bei der GKK

Anmeldung

Seit 2008 ist jede Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem ASVG unterliegt, vom Dienstgeber bereits vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung anzumelden. Also auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte und Lehrlinge. Diese Meldefrist gilt bundesweit sowohl für sämtliche Branchen als auch für alle Dienstgeber, Bevollmächtigte und sonstige meldepflichtige Personen (Stellen).

Abmeldung

Die Abmeldung ist binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung vorzunehmen.

Übermittlung der Meldungen

Die Sozialversicherungsmeldungen, insbesondere die An- und Abmeldungen, sind mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen innerhalb der Meldefrist an den jeweiligen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Dienstgeber, die von der Verpflichtung, Meldungen im elektronischen Wege zu übermitteln ausgenommen sind, z.B. bei Unzumutbarkeit oder Ausfall der Datenfernübertragung, können bundeseinheitliche Anmeldeformulare bei ihrer Kasse anfordern. (Quelle und weitere Infos: www.sozialversicherung.at)

3.4 Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern

Das Urlaubsgesetz (UrlG), ein Generalkollektivvertrag und Branchenkollektivverträge regeln die Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern. Nachfolgende Ausführungen geben dazu einen ersten Überblick.

Das UrlG gilt für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht. Sonderregeln bestehen u.a. für Bauarbeiter, Heimarbeiter, Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften sowie Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Freie Dienstnehmer haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Es gilt das Vereinbarungsprinzip, Urlaub kann weder angeordnet noch eigenmächtig angetreten werden. Zu berücksichtigen sind sowohl die Erfordernisse des Betriebes als auch die Erholungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer. Da der Urlaub Erholungszwecken dient, gelten etwa Zeiten der Fortbildung nicht als Urlaub. Ein Arbeitnehmer kann nicht rechtswirksam auf seinen Urlaubsanspruch verzichten, eine Ablöse des Urlaubs in Geld widerspricht dem Erholungszweck und ist rechtsunwirksam. Der

Arbeitgeber hat Urlaubsaufzeichnungen zu führen, deren notwendigen Inhalt § 8 UrlG vorschreibt. Zur Verwaltungsvereinfachung kann für Zwecke der Berechnung des Urlaubsanspruches vom Urlaubsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt werden, wobei der Arbeitnehmer dadurch nicht schlechter gestellt werden darf.

Der Urlaubsanspruch entsteht mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, innerhalb der ersten sechs Monate allerdings nur aliquot zur zurückgelegten Dienstzeit. Der Mindesturlaub beträgt fünf Wochen bzw. 30 Werktage (Montag bis Samstag) exklusive gesetzliche Feiertage (siehe § 7 Arbeitsruhegesetz). Für Teilzeitbeschäftigte beträgt das Urlaubsausmaß ebenfalls fünf bzw. sechs Wochen. Die regelmäßigen Arbeitstage pro Woche werden mit dem Faktor fünf bzw. sechs multipliziert. Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber werden zusammengerechnet, sodass nach Vollendung des 25. Dienstjahres 36 Werktage an Urlaub gebühren. Von der Zusammenrechnung zu unterscheiden ist die Anrechnung nach § 3 Abs 2 UrlG. Angerechnet werden u.a. Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern, Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird im Höchstausmaß von 10 Monaten angerechnet. Tritt ein neuer Inhaber bei Betriebsübergang in die bestehenden Rechtsverhältnisse mit den Arbeitnehmern ein, erfolgt ebenfalls eine Zusammenrechnung, andernfalls eine Anrechnung.

Zur Durchsetzung seines Urlaubsanspruches kann der Arbeitnehmer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Vor der Entscheidung des Gerichtes darf er seinen Urlaub nicht antreten. Ein **eigenmächtiger Urlaubsantritt** ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

- » Im Betrieb ist ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat eingerichtet.
- » Der angestrebte Urlaub beträgt mindestens zwölf Werktage.
- » Der Urlaubswunsch wurde dem Arbeitgeber mindestens drei Wochen vor Urlaubsantritt bekannt gegeben.
- » Unter Einschaltung des Betriebsrates kam keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande.
- » Der Arbeitgeber hat noch keine Klage eingebracht.

Entscheidet das Gericht gegen den Arbeitnehmer, stellt der eigenmächtige Urlaubsantritt einen Entlassungsgrund dar.

Vorausvereinbarungen von Urlaubszeiten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer über genügend langen, frei disponiblen Resturlaub verfügen kann. Die einseitige Anordnung eines „Zwangsurlaubes“ während einer Betriebsperre ist nicht möglich.

Das Gesetz sieht einen Verbrauch des Urlaubs in einem vor. Ausnahmsweise kann der Urlaub in zwei Teilen verbraucht werden, wenn ein Teil mindestens sechs Werktage beträgt. Das in der Praxis häufige tageweise Verbrauchen von Urlaub ist gesetzlich nicht vorgesehen, wird aber geduldet, sofern es auf Wunsch des Arbeitnehmers geschieht.

Eine Rückberufung des Arbeitnehmers aus dem Urlaub ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Arbeitgeber hat nämlich seinen Betrieb so zu organisieren, dass jeder Arbeitnehmer Urlaub nehmen kann, notfalls ist eine Urlaubsvertretung einzustellen.

Urlaubsansprüche verjähren grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Urlaubsjahres, in dem sie entstanden sind, d.h. der Urlaubsanspruch kann nicht mehr durchgesetzt werden. Finanzielle Ansprüche aus nicht verbrauchtem Urlaub verjähren innerhalb von drei Jahren. Angetretener Urlaub wird immer auf den ältesten Urlaubsanspruch angerechnet.

Als Urlaubsentgelt zu zahlen ist das „regelmäßige Entgelt“ nach dem Ausfallprinzip, d.h. jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer ohne Konsumation desurlaubes gebührt hätte. Hinsichtlich des Entgeltbegriffes wurde von der Wirtschaftskammer und dem ÖGB ein Generalkollektivvertrag vereinbart. Auch Branchenkollektivverträge normieren die Höhe des Urlaubsentgeltes. Sind diese Regelungen im Einzelfall nicht anwendbar, sieht § 6 Abs 4 UrlG einen Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen bei Akkord- und Stücklöhnen vor. Dies gilt analog für Überstunden. Das Gesetz sieht vor, dass das Urlaubsentgelt im Voraus zu zahlen ist, widrigenfalls Vorenthalten des Entgelts gegeben ist, was einen Austrittsgrund für den Arbeitnehmer darstellt.

Gemäß § 5 UrlG werden Tage einer **Erkrankung**, eines Unfalles, u.ä. nicht auf den Urlaub angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- » Die Erkrankung / der Unfall geschieht während desurlaubes.
- » Sie / er wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt.
- » Es besteht Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitnehmer weist dies nach.
- » Die Erkrankung dauert mehr als drei Kalendertage.
- » Der Arbeitnehmer hat keine dem Erholungszweck widersprechende entgeltliche Erwerbstätigkeit ausgeübt, welche Ursache der Urlaubsunterbrechung war.
- » Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Krankheit unverzüglich mit.

Die Urlaubersatzleistung ist die aliquote Abgeltung nicht verbrauchten Urlaubes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nur bei vorzeitigem Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund gebührt keine Urlaubersatzleistung. Maßgebend für Höhe und Fälligkeit ist der Kündigungstermin, d.h. das rechtliche Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine Rückerstattung von Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Urlaub ist nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt und bei verschuldeter Entlassung vorgesehen. Bei einer länger als drei Monate dauernden Kündigungsfrist kann im Einzelfall geprüft werden, ob ein Verbrauch in natura stattfinden kann. Bei einer kürzeren Kündigungsfrist wird angenommen, dass eine Erholungsmöglichkeit von vornherein nicht gegeben sein kann.

3.5 Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter

Seit 1. September 2009 gibt es für die – vor allem in schwierigen Wirtschaftszeiten wichtigen – Ein-Personen-Unternehmen eine besondere Förderung: die Lohnnebenkostenförderung für den ersten Mitarbeiter. Die Förderung wird vom AMS vergeben und zielt aufgrund der derzeit besonders schlechten Situation am Jugendarbeitsmarkt auf die Einstellung junger Menschen ab.

Zur Inanspruchnahme der Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- » Der Ein-Personen-Unternehmer (oder sein Geschäftsführer) muss GSVG-versichert sein. Nicht förderbar sind Selbständige, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und nur unfallversichert sind.
- » Der Mitarbeiter ist im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses anzustellen, nicht förderbar sind freie Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer o.ä. Zudem sind Lehrlinge sowie Ehegatten und Lebensgefährten und Verwandte bis zum 2. Grad von der Förderung ausgeschlossen.

- » Als Beschäftigte förderbar sind Personen, die höchstens das 30. Lebensjahr vollendet haben und entweder unmittelbar davor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind, oder arbeitslos sind und seit mindestens zwei Wochen beim AMS arbeitslos gemeldet sind.
- » Zuvor geringfügig Beschäftigte oder Mitarbeiter, die nicht länger als einen Monat beschäftigt wurden, sind bei der Frage, wann ein Beschäftigter als „erster Mitarbeiter“ gilt, nicht zu berücksichtigen. Wurde jedoch zuvor bereits ein freier Dienstnehmer für länger als einen Monat beschäftigt, ist der erste echte Dienstnehmer nicht förderbar.
- » Die Arbeitszeit muss mindestens 50 % dergesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen.
- » Das geförderte Dienstverhältnis muss mindestens einen Monat dauern.

Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen kann bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses ein Förderbegehren eingebracht werden. Die Frist ist unbedingt einzuhalten, da für später eingebrachte Anträge keine Förderung gewährt wird.

Die Förderung beträgt 25% des Bruttolohnes/-gehaltes (allerdings ohne Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen) des neuen Arbeitnehmers. Im Wesentlichen soll damit der Arbeitgeber um die Dienstgebersozialversicherungsbeiträge entlastet werden.

Die anerkenbare Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung. Die Beihilfe berechnet sich aus dem im Förderungsbegehren angegebenen monatlichen Bruttolohn/-gehalt, eine spätere Lohn-/ Gehaltserhöhung während des Förderungszeitraumes wird nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung der Förderung setzt die Vorlage des Dienstzettels des Arbeitnehmers sowie den Nachweis einer aufrechten GSVG-Versicherung des Arbeitgebers voraus. Nach Ende des Förderzeitraumes bzw. des Dienstverhältnisses ist innerhalb einer 6-wöchigen Frist das Lohnkonto sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung vorzulegen. Bei Unterlassen bzw. Nichteinhaltung dieser Frist wird nicht nur die letzte Teilzahlung durch das AMS verweigert, es ist auch mit einer Rückforderung der bereits ausgezahlten Beträge zu rechnen.

Die Förderung wird für die Dauer des Dienstverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr gewährt. Wird das Dienstverhältnis vorzeitig beendet, wird die Förderung eingestellt und aliquot abgerechnet. Um die Förderung in möglichst hohem Ausmaß auszuschöpfen, sollte daher ein langfristiges Dienstverhältnis (mind. ein Jahr) angestrebt werden, da bei Beendigung des bestehenden und Beginn eines neuen Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den „ersten“ Mitarbeiter nicht mehr gegeben sind und daher keine weitere Förderung gewährt wird.

Die Förderung ist bis 2013 befristet. Das bedeutet, dass im Jahr 2013 zwar noch Anträge eingebracht werden können, die jeweilige Förderung endet jedoch jedenfalls per 31.12.2013. Der letztmögliche Zeitpunkt des Beginns eines geförderten Dienstverhältnisses ist der 1.11.2013.



4 Das Auto im Steuerrecht

Das Auto nimmt steuerlich schon immer eine Sonderstellung ein, da die private Nutzung eines an sich beruflich veranlassten Wagens sehr reizvoll sein kann und daher eine Besserstellung für bestimmte Bevölkerungsschichten verhindert werden soll. Die **steuerlichen Vorschriften** betreffend PKW sind aus diesem Grund sehr **vielschichtig** und betreffen neben der Einkommen- und Umsatzsteuer auch die NoVA, die Mineralölsteuer sowie die motorbezogene Versicherungsteuer bzw. die Kfz Steuer. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen **Überblick** über diese Vorschriften geben:

4.1 Der PKW im eigenen Unternehmen

Ein PKW zählt zum **Betriebsvermögen**, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50% beträgt. In diesem Fall wird das Auto in das Anlagenverzeichnis aufgenommen und abgeschrieben. Die **steuerliche Nutzungsdauer** ist verpflichtend mit **8 Jahren** anzunehmen, wobei **steuerlich** maximal **40.000 €** als **Anschaffungskosten** aktiviert werden dürfen, unabhängig von den tatsächlichen Kosten. Da im Jahresabschluss regelmäßig andere Werte bilanziert werden, kommt es dann zur MWR. Für die **Privatnutzung** muss ein **Privatanteil ausgeschieden** werden. Der betriebliche Anteil ist anhand eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuches** nachzuweisen. Dieses sollte handschriftlich geführt werden, da ein z.B. ausschließlich in MS Excel geführtes Fahrtenbuch lt. Standpunkt der Finanzverwaltung als formell nicht ordnungsgemäß gilt, da eine nachträgliche Änderung nicht nachvollzogen werden kann.

Die **Betriebskosten** für den PKW, wie z.B. **Treibstoff** sind ebenfalls um einen allfälligen **Privatanteil** zu **kürzen**. Allerdings müssen wertabhängige Betriebskosten noch zusätzlich um das Verhältnis von Anschaffungskosten zu „**Luxustangente**“ gekürzt werden. (Bsp: Anschaffungskosten 60.000 €, Luxustangente 40.000 €, Kürzung der wertabhängigen Kosten um 1/3). Als wertabhängige Betriebskosten gelten seit jeher die Kaskoversicherungsprämie und die Zinsen. Seit kurzem werden von der Finanz auch die Haftpflichtversicherungsprämie und die motorbezogene Versicherungssteuer

dazugezählt. Dass diese Größen eigentlich leistungs- und nicht kostenabhängig gesehen werden müssten, wird dabei nicht gewürdigt.

Liegt die **betriebliche Nutzung** des PKW **unter 50%**, ist der PKW nicht im Betriebsvermögen darzustellen. Die Geltendmachung kann wahlweise durch die anteiligen Aufwendungen oder durch die amtlichen **Kilometergelder** erfolgen (2011: 0,42 €/km, max. 30.000 km/Jahr).

4.2 Der PKW beim Dienstnehmer

Bei zur Verfügung Stellung eines **Dienstwagens** durch den Arbeitgeber fällt bei **privater Nutzung** durch den Dienstnehmer ein **Sachbezug** an, welcher sowohl die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht als auch eine Sozialversicherungsbelastung (außer man liegt bereits über der Höchstbeitragsgrundlage) hervorruft. Der **monatliche geldwerte Vorteil** durch die private Nutzung des Firmen-PKW berechnet sich grundsätzlich mit **1,5%** der tatsächlichen **Anschaffungskosten** des PKW und beträgt maximal 600 €. Kann nachgewiesen werden (z.B. anhand des Fahrtenbuches), dass die durchschnittliche monatliche private Nutzung nicht mehr als 500 km ausmacht, so ist nur der halbe Betrag (0,75%, Maximum 300 €) als Sachbezug anzusetzen. Der Sachbezugswert kann durch Zuschüsse des Dienstnehmers vermindert werden. Bei sehr geringer privater Nutzung besteht auch die Möglichkeit, den Sachbezug mit 0,50 €/Privatkilometer anzunehmen, sofern dieser Wert um 50% niedriger ist als der „normale Sachbezug“.

Führt ein Dienstnehmer dienstliche **Fahrten mit** seinem **Privat-PKW** aus, besteht entweder die Möglichkeit der **Weiterverrechnung** an den Dienstgeber **oder** die **Berücksichtigung** der Kosten in der eigenen Arbeitnehmerveranlagung. Da der Aufwandsersatz vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt werden kann, stellt diese Variante oft einen attraktiven Zusatzverdienst dar. Bei der Berücksichtigung der nicht ersetzten Kosten in der Arbeitnehmerveranlagung sind wieder wahlweise die amtlichen **Kilometergelder** **oder** die anteiligen **tatsächlichen Kosten** abzugsfähig. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Strecke vom Wohnort zum Arbeitsort **nicht** geltend gemacht werden darf.

4.3 PKW und andere Abgaben

Bei Fahrzeuglieferungen ab 1.3.2011 kommt es zu empfindlichen **Verteuerungen** aufgrund einer **Erhöhung des CO₂-Zuschlages** bei der NoVA. Die neuen Grenzen betragen (bis 31.12.2012):

CO ₂ -Ausstoß	Malus in € je g/km
über 160-180 g/km	25 (bisher 25)
über 180-220 g/km	50 (bisher 25)
über 220 g/km	75 (bisher 25)

Bisher und noch in der Übergangsregelung **bis Ende Februar 2011** wird die NoVA in die

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einbezogen. Durch eine **EuGH-Entscheidung** im Dezember 2010 wurde klargestellt dass diese Vorgehensweise **gegen Gemeinschaftsrecht** verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges in Österreich steht. Zu einer **geringeren Steuerbelastung kommt es** dadurch allerdings **nicht**, da die **NoVA** um 20% **angehoben** wird.

Für Unternehmer sieht das **Umsatzsteuerrecht** bei PKWs **keinen Vorsteuerabzug** zu, es sei denn es handelt sich um so genannte Fiskal LKWs, Kleinbusse oder um spezielle Unternehmen (wie z.B. Taxiunternehmen, Fahrschulen etc.).

4.4 Liste der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ

Eine Aufstellung aller vorsteuerabzugsfähigen KFZ (Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen, Klein-Autobusse und Kleinbusse) finden Sie auf der Internetseite des BMF:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm

4.5 Kilometergeld

» Betriebliches KFZ:

Fahrtkosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Es gibt kein Wahlrecht auf Ansatz von Kilometergeld statt der tatsächlichen Kosten.

» Privates KFZ, das für betriebliche Fahrten genutzt wird:

Wird ein privates KFZ für betriebliche Fahrten genutzt, kann das Kilometergeld als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Dies schließt jedoch die Geltendmachung von weiteren Aufwendungen (z.B.: Vignette, Winterreifen) aus, weil diese im Kilometergeld bereits enthalten sind.

Amtliches Kilometergeld	pro km (seit 1.7.2008)
PKW	€ 0,42
Motorrad mit bis 250 ccm Hubraum	€ 0,14
Motorrad mit über 250 ccm Hubraum	€ 0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	€ 0,05

4.6 Pendlerpauschale

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 erfolgt ab 1.1.2011 eine Erhöhung des Pendlerpauschale um 10%. Damit sollen für Pendler die negativen Effekte aus der Erhöhung der Mineralölsteuer abgemildert werden.

Kleines Pendlerpauschale

(öffentliches Verkehrsmittel zumutbar)

Entfernung	pro Monat (bis 31.12.2010)	pro Monat (ab 1.1.2011)
ab 20 km	€ 52,50	€ 58,-
ab 40 km	€ 103,50	€ 113,-
ab 60 km	€ 154,75	€ 168,-

Großes Pendlerpauschale

(öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar)

Entfernung	pro Monat (bis 31.12.2010)	pro Monat (ab 1.1.2011)
ab 2 km	€ 28,50	€ 31,-
ab 20 km	€ 113,0	€ 123,-
ab 40 km	€ 196,75	€ 214,-
ab 60 km	€ 281,00	€ 306,-

Das kleine Pendlerpauschale gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz mehr als 20 Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Hinweis: Die tatsächliche Benützung des Kraftfahrzeugs muss jedoch nicht nachgewiesen werden.

Das große Pendlerpauschale gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz mehr als zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie steht auch behinderten ArbeitnehmerInnen zu, wenn sie einen Ausweis gemäß §29 StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzen.

5 Rechnungsbestandteile

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG vorliegt.

Damit die auf einer Eingangsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, muss die Rechnung daher folgende Angaben enthalten.

Eingangsrechnung: Rechnungen von Ihren Lieferanten.

Ausgangsrechnung: Rechnungen an Ihre Kunden (=Leistungsempfänger).

Die Ausfertigung der Rechnungen unterliegt bestimmten Formerfordernissen. Nachfolgende Angaben sind beim Rechnungsempfänger Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!

Eine Rechnung über 150€ (inkl. USt.) hat gemäß §11 UStG folgende Punkte zu beinhalten:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung
3. bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz / Sitz hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt / eine Betriebsstätte hat UND der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
4. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
5. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
6. das Entgelt für die Lieferung / die sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; im Fall einer Steuerbefreiung hat die Rechnung einen Hinweis zu enthalten, dass für diese Lieferung / sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
7. Den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
8. Das Ausstellungsdatum (bei Bargeschäften genügt der Hinweis: Lieferdatum=Rechnungsdatum)
9. Fortlaufende Rechnungsnummer
10. UID-Nummer des Unternehmers, sofern er im Inland Lieferungen / sonstige Leistungen erbringt, für die Recht auf Vorsteuerabzug besteht

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € (inkl. USt.) nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- » Ausstellungsdatum
- » Name und Anschrift des liefernden / leistenden Unternehmers
- » Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände / Art und Umfang der sonstigen Leistung
- » Tag der Lieferung / der sonstigen Leistung / Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- » Entgelt und der Steuerbetrag
- » Steuersatz

Weiters ist darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen, die Sie als Unternehmer erhalten, ebenfalls diese Rechnungsbestandteile enthalten. Nur dann berechtigen sie zu einem Vorsteuerabzug.

Fehlerhafte Rechnungen bzw. Rechnungen, die den USt-Vorschriften nicht entsprechen, müssen vom Lieferanten korrigiert werden.

Muster Rechnung mit allen Angaben

Rechnung

Kundennummer: 999999
Belegnummer: 1234/2010
 UID: 3

Belegdatum: 05.12.2010
Fälligkeit: prompt

Zeitraum Leistung: 11/2010 - 12/2010

Zahlungsart: Einzieher

Tel: +43 (0) 123456789
Fax: +43 (0) 12345678900
E-mail: info@musterleistung.at

Max Muster GmbH
 Hauptstrasse 21/14
 2020 Hollabrunn

Vertragspartner:

Max Muster GmbH
 Hauptstrasse 21/14
 2020 Hollabrunn

4	Menge	Betrag in EUR exkl. USt.	USt.	Betrag USt.	Betrag in EUR inkl. USt.
Produkt1	1	17,99	20%	3,60	21,59
Gesamtsumme		17,99			21,59

Unsere Kontodaten: 1234567890, BLZ: 123456

Die angeführte Rechnungssumme wird von folgendem Konto eingezogen:

BLZ: 5 4 3 2 1 Kontonummer: 987654321

Bei Bankeinzug bitte nicht einzahlen.

Einwände gegen diese Rechnung sind bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich möglich, ansonsten gilt sie als anerkannt.

Zahlung: Prompt bei Erhalt der Rechnung, 12% p. a. Verzugszinsen.

Bei Fragen zu dieser Rechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Mo-Fr, 08-17 Uhr

1
 Dienstleistung Muster GmbH
 Rathausplatz 5, 2000 Stockerau

FN 123123a, Landesgericht Korneuburg,
 Firmensitz: Stockerau
 UID-NR. ATU12345678

DVR-Nr: 12346567

10



6 Schenkungen - Meldepflicht

Seit 1.8.2008 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfallen. Stattdessen wurde eine Meldepflicht von Schenkungen ab einem bestimmten Betrag eingeführt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die neuen Regelungen:

Welche Schenkungen unterliegen der Meldepflicht?

- » Schenkungen unter Lebenden gemäß § 3 ErbStG
Schenkungen sind freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.
- » Zweckzuwendungen unter Lebenden gemäß § 4 Z 2 ErbStG

Die Meldepflicht für Schenkungen umfasst folgende Vermögenswerte:

- » Bargeld,
- » Kapitalforderungen (zB: Sparbücher, Darlehensforderungen),
- » Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter
- » Betriebe und Teilbetriebe
- » Bewegliches körperliches Vermögen
- » Immaterielle Vermögensgegenstände (zB: Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

Was unterliegt nicht der Meldepflicht?

- » Unentgeltlicher Erwerb von Grundstücken (da ohnehin Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz);
- » Schenkungen auf den Todesfall
- » Erbschaften

Unter welchen sonstigen Voraussetzungen besteht die Meldepflicht?

Der Erwerber oder der Geschenkgeber hat im Zeitpunkt des Erwerbes seinen Hauptwohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt im Inland; bei juristischen Personen muss sich der Sitz in Österreich befinden;

Welche Ausnahmen von der Meldepflicht gibt es?

- » Schenkungen unter Angehörigen bis 50.000 € innerhalb eines Jahres
- » Erwerbe zwischen anderen Personen bis 15.000 € innerhalb von fünf Jahren
- » Gelegenheitsgeschenke bis 1.000 €
- » Bestimmte Erwerbe gemäß § 15 ErbStG (zB: Hausrat, Schenkungen zwischen Ehegatten zum Zweck der Errichtung einer Wohnstätte)
- » Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen

Wer sind Angehörige im Sinne der Bundesabgabenordnung?

- » Ehegatten
- » Eltern, Kinder, (Ur-) Großeltern, (Ur-) Enkel
- » Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen
- » Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister von Ehegatten
- » Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern
- » Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel

Wie bestimmt sich der Wert der Schenkung?

- » Offenkundiger Wert bzw.
- » Geschätzter Wert (Schätzunggutachten oder Unternehmensbewertung ist nicht erforderlich)

Welche Personen sind zur Anzeige verpflichtet?

- » Erwerber
- » Geschenkgeber
- » Rechtsanwalt, Notar

Wie lange ist die Meldefrist?

Binnen 3 Monaten ab dem Erwerb

Welches Finanzamt ist zuständig?

Jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis

In welcher Form hat die Anzeige zu erfolgen?

Grundsätzlich auf elektronischem Weg (Finanz Online); wenn die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist: in Papierform;

Welche Folgen hat eine unterlassene Meldung?

Es tritt Beweislastumkehr ein, d.h. der Abgabepflichtige hat zu beweisen, dass eine Schenkung erfolgt ist. Wird die Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt, droht eine Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung; eine Selbstanzeige ist nur binnen eines Jahres ab Ende der Meldepflicht möglich.

7 Einkommensteuer

Infolge des Steuerreformgesetzes 2009 (BGBl. I Nr. 26/2009) tritt für den Veranlagungszeitraum ab 1.1.2009 ein neuer Einkommensteuertarif (§ 33 Abs 1 Einkommensteuergesetz) in Kraft. Die Einkommensteuer berechnet sich demgemäß wie folgt:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer
0 bis 11.000	0,-
11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \cdot 5.110}{14.000}$
25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \cdot 15.125}{35.000} + 5.110$
über 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \cdot 50\% + 20.235$

8 Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Die wichtigsten Werte für das Jahr 2011 betragen:

	2011	2010	2009	2008
Krankenversicherung	7,65%	7,65%	7,65%	7,65%
Pensionsversicherung	17,50%	16,25%	16,00%	15,75%
Unfallversicherung p.a.	€ 98,40	€ 96,36	€ 94,08	€ 91,80

	Werte 2010	Werte 2011
Aufwertungsanzahl	1,024	1,021
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 28,13	€ 28,72
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 366,33	€ 374,02
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 549,50	€ 561,03
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 137,00	€ 140,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.110,00	€ 4.200,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	€ 8.220,00	€ 8.400,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 4.795,00	€ 4.900,00

9 Steuertermine

Jänner	Fälligkeiten	17.1. USt für November Lohnabgaben (L, DB, DZ, GKK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember
	Fristen und Sonstiges	Ab 1.1. Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht Bis 15.1. Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2010 für geringfügig Beschäftigte
Februar	Fälligkeiten	15.2. USt für Dezember bzw. 4.Quartal. Lohnabgaben für Jänner ESt-Vorauszahlung 1. Viertel KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel 28.2. Pflichtversicherung SVA
	Fristen und Sonstiges	1.2. Übermittlung Jahreslohnzettel 2010 (L16) in Papierform 1.2. Meldepflicht für bestimmte Honorarzahungen 2010 (E18) in Papierform Bis 15.2. Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2010 28.2. Beitragsgrundlagennachweis bei der Gebietskrankenkasse 28.2. ELDA-Meldung bestimmter Honorare sowie Jahreslohnzettel 2010 (L16 und E 18) - Bei unterjährigem Ausscheiden aus Dienstverhältnis aber schon früher 28.2. Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten
	Fälligkeiten	15.3. USt für Jänner Lohnabgaben für Februar
	Fristen und Sonstiges	31.3. Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung 2010 bei Stadtkasse/Gemeinde 31.3. Verlängerte Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2009
	Fälligkeiten	15.4. USt für Februar Lohnabgaben für März
April	Fristen und Sonstiges	30.4. Abgabe der Steuererklärungen 2010 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einküfte gemäß § 188 BAO
Mai	Fälligkeiten	16.5. USt für März bzw. 1.Quartal Lohnabgaben für April ESt-Vorauszahlung 2. Viertel KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel 31.5. Pflichtversicherung SVA

Juni	Fälligkeiten	15.6. USt für April Lohnabgaben für Mai
	Fristen und Sonstiges	30.6. Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2010 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline bis 30.6. Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2010 aus Nicht-EU-Ländern
Juli	Fälligkeiten	15.7. USt für Mai Lohnabgaben für Juni
	Fristen und Sonstiges	Ab 1.7. Überprüfung UID-Nummern zwingend elektronisch
August	Fälligkeiten	15.8. USt für Juni bzw. 2.Quartal Lohnabgaben für Juli ESt-Vorauszahlung 3. Viertel KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel 31.8. Pflichtversicherung SVA
	Fälligkeiten	15.9. USt für Juli Lohnabgaben für August
September	Fristen und Sonstiges	Bis 30.9. Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2010 L 1 in Papierform oder FinanzOnline Bis 30.9. Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften Bis 30.9. Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2010
	Fälligkeiten	17.10. USt für August Lohnabgaben für September
	Fristen und Sonstiges	ab 1.10. Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2010 bis 31.10. Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides
November	Fälligkeiten	15.11. USt für September bzw. 3.Quartal Lohnabgaben für Oktober ESt-Vorauszahlung 4. Viertel KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel 30.11. Pflichtversicherung SVA
	Fälligkeiten	15.12. USt für Oktober Lohnabgaben für November
Dezember	Fristen und Sonstiges	bis 31.12. Wertpapierdeckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr, gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen) bis 31.12. Schriftliche Meldung an GKK für jährliche Zahlung der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte mit Wirkung ab 2011 bis 31.12. Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2006 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

Besuchen Sie unsere Website

Auf unserer Homepage finden Sie zahlreiche weitere nützliche Informationen rund um das Thema Steuern. Neben unserer monatlichen Klienten-Info finden Sie umfangreiche Check- und Infolisten uvm.

Hier können Sie sich auch zu unserem kostenlosen monatlichen E-Mail-Steuer-Newsletter anmelden.

www.baumgartner.grienschgl.at

So haben Sie stets den entscheidenden Informationsvorsprung!

The screenshot displays the website's layout. At the top left is the logo for Baumgartner & Grienschgl, with the tagline 'Ihr Partner in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und einschlägigen rechtlichen Belangen'. To the right is a photo of the team and contact information: 'Baumgartner & Grienschgl GmbH', 'Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft', 'A-8110 Graz, Eisenstraße 40', 'Telefon: +43 (0)3161 32 20 44 - 0', 'Fax: +43 (0)3161 32 20 44 - 70'. Below the header is a navigation menu with links for 'Home', 'Service', 'Über uns', 'Leistungen', 'Jobs', and 'Kontakt'. A 'Klienten-Info' sidebar on the right lists 'Aktuelle Steuer', 'Management-Info', 'Wahl-Info', 'Steuerliche Termine', 'Newsletter', 'Downloads', and 'Hilfsgemeinschaften'. The main content area is titled 'KLIEN-INFO - AKTUELL' and features three news items:

- Januar 2011: Wichtige Termine 2011 im Überblick**
 Personen (Steuerliche): Übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Termine im Jahr 2011. Neuigkeiten und Hintergrundinfos.
[Lesen Sie mehr...](#)
- Januar 2011: Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen - Kapitalbesteuerung neu**
 Personen (Steuerliche): Nachrichten sind bereits über die Maßnahmen zur Budgetbegleitung bekannt haben (30.11.10) werden nun weiterer eingetragene Änderungen aufgeführt wie auch wesentliche Punkte des.
[Lesen Sie mehr...](#)
- Januar 2011: Änderungen für Auslandsmitarbeiter**
 Personen (Steuerliche): Die seit 1970 gefasste Regelung, dass die Bezüge von Mitarbeitern österreichischer Konzerne, die im Ausland an der Planung und Montage von Industrieanlagen bzw. am Abbau von Rohstoffen...
[Lesen Sie mehr...](#)

At the bottom of the page, there are links for 'Rechtliche Hinweise', 'Kontakt', 'Über uns', and 'PR 030909'.

nützliche Infos
und Checklisten

aktuelle Klienten-Infos

Ihr Partner in allen steuer-
lichen, wirtschaftlichen
und einschlägigen
rechtlichen Belangen

Baumgartner & Grienschgl GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Elisabethstrasse 40, A-8010 Graz

Telefon: +43 (0)316 / 32 20 44 - 0 | Fax: +43 (0)316 / 32 20 44 - 76

office@baumgartner.grienschgl.at | www.baumgartner.grienschgl.at

FN 62216w | FB-Gericht: LG für ZRS Graz